

**Dr. BERNHARD HAID**  
**Rechtsanwalt – Verteidiger in Strafsachen**

A-6020 Innsbruck  
 Universitätsstrasse 3  
 Tel. 0043 (0)512 583258  
 Fax 0043 (0)512 583258-15  
 kanzlei@haid-advocat.at  
 www.haid-advocat.at  
 DVR: R 800 301  
 UID-Nr.: ATU 312 75 802

**Mitglied des Treuhandverbandes der Tiroler Rechtsanwaltskammer**

euroambulance-einsatzfahrzeug-gewicht-fs-exposé14-07-01-gd

## EXPOSÉE

### 1. ANFRAGE

Mit Ende des Jahres müssen wir unseren Intensivwagen erneuern und haben wir hier einige Schwierigkeiten mit dem Gesamtgewicht. Die Ausstatter bauen derzeit alle z.B. Mercedes Sprinter 316 Cdi Länge 3,665 mit einer Gesamtbelastung von/bis ca. 3,8 t.

Wie ich weiß ist es seit einiger Zeit für Einsatzfahrer möglich mit dem B Führerschein Einsatzfahrzeuge dieser Gewichtsklasse ohne C Schein zu lenken. Diese Sonderregelung besteht in Österreich und Deutschland. Da wir aber nicht nur in diesen 2 Ländern unterwegs sind; bitte ich um rechtliche Prüfung ob das in den übrigen EU-Staaten gleich gehandhabt wird.

Bitte um detaillierte Ausarbeitung, gerne bis Ende Juli.

Ansonsten müsste ich versuchen bei den 3,5 t zu bleiben, was jedoch auf Grund der Zuladung der medizinischen Geräte für einen Intensivwagen sehr schwierig wird.

### 2. EXPOSÉE

#### 2.1.

Der Führerschein und die mit diesem dokumentierte Lenkberechtigung insbesondere hinsichtlich der einzelnen Führerscheinklassen in Relation zur zulässigen Gesamtmasse des gelenkten Fahrzeuges wurde für die **Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz**

durch die

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00

## **RICHTLINIE 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein**

geregelt.

### 2.2.

Die gegenständliche Richtlinie normiert für die Führerscheinklassen B und C eine Lenkberechtigung für folgende Fahrzeuge:

#### **Klasse B:**

Kraftwagen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von höchstens 3 500 kg**, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

Unbeschadet der Vorschriften für die Typgenehmigung der betroffenen Fahrzeuge darf hinter Kraftwagen dieser Klasse ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitgeführt werden, sofern die zulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination 4 250 kg nicht übersteigt. Übersteigt die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg, so schreiben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs V vor, dass das Führen dieser Fahrzeugkombination nur zulässig ist, wenn zuvor

- eine Schulung abgeschlossen wurde oder
- eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen erfolgreich abgelegt wurde.

Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass sowohl die Schulung als auch die Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu absolvieren ist.

Die Mitgliedstaaten tragen die Fahrerlaubnis für derartige Fahrzeugkombinationen mittels des entsprechenden Gemeinschaftscodes auf dem Führerschein ein.

Das Mindestalter für die Klasse B wird auf 18 Jahre festgelegt;

#### **Klasse C:**

nicht unter die Klassen D und D1 fallende Kraftwagen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg**, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden;

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00

In Art. 4 Nr. 5 Satz 2 der 3 der EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG) werden die Ausnahmen von den strengen Vorschriften der Richtlinie über das Erfordernis des Erwerbs von bestimmten Führerscheinklassen für das Führen bestimmter Fahrzeugmassen angeführt:

5. Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission besondere Kraftfahrzeuge, beispielsweise Spezialfahrzeuge für Behinderte, von der Anwendung dieses Artikels ausschließen.

Die Mitgliedstaaten können Fahrzeuge, die von den Streitkräften und dem Katastrophenschutz eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstellt sind, von der Anwendung dieser Richtlinie ausschließen.

Ausnahmen gibt es danach nur für zwei Fallgruppen:

- für Fahrzeuge, die von den **Streitkräften und dem Katastrophenschutz** eingesetzt werden und
- für Fahrzeuge, die der **Kontrolle dieser beiden Organisationen unterstellt** sind

### 2.3.

Die bestehenden Sonderregelungen in Deutschland und Österreich, welche den Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten und Technischen Hilfsdiensten erlaubt, abweichend vom EU-Fahrerlaubnisrecht und Fahrprüfungsrecht eine Fahrberechtigung für Fahrzeuge bis 4,75 Tonnen auszustellen, ohne dass eine Fahrschulausbildung und eine Fahrprüfung für die Klasse C1 absolviert werden muss, hat die Kommission auf den Plan gerufen, wobei die Prüfung noch im Gange ist.

Sollte die Kommission zum Ergebnis gelangen, dass die geltende Ausnahmeregelung rechtswidrig ist, fällt die bestehende Sonderregelung.

### 2.4.

Für eine solche negative Entscheidung der Kommission spricht:

Die Sonderregelung in Deutschland benennt im Gegensatz zum Wortlaut in der Führerscheinrichtlinie weder Fahrzeuge der Streitkräfte noch des Katastrophenschutzes, sondern gilt ausdrücklich für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr, Rettungsdienste und Technischen Hilfsdienste.

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00

Tatsächlich wurde die Ausnahmeregelung vom Bundesgesetzgeber auch damit begründet, dass der Katastrophenschutz in Deutschland auf der Einsatzebene überwiegend von Feuerwehren, Rettungsdienst beziehungsweise freiwilligen Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk geleistet wird (Bundesratsdrucksache 330/1/09 vom 04.05.2009).

Allerdings sind die Fahrzeuge von Feuerwehren, Rettungsdienst und freiwilligen Hilfsorganisationen nach der deutschen Ländergesetzgebung zum Katastrophenschutz keineswegs der generellen Kontrolle des Katastrophenschutzes zugeordnet.

Sowohl die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr als auch diejenigen der Rettungsdienste gehören vielmehr generell zum Zuständigkeitsbereich der Kommunen als Träger von Brandschutz und Rettungsdienst. Nur in den höchst selten eintretenden Katastrophenfällen werden sie zeitweise dem Katastrophenschutz unterstellt.

Mit der derzeit geltenden Regelung stellt also der Bundesgesetzgeber die Ausnahmesituation des Katastrophenfalles nach außen hin als Regelfall dar.

Das oft gehörte Gegenargument, mit der früheren Fahrerlaubnis der Klasse 3 könne man auch heute noch Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen legal führen und der Feuerwehrführerschein stelle nur diese bewährte Regelung wieder her, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Scheinargument. Selbst nach alter Rechtslage waren Pkw-Fahrer nur juristisch zum Führen von Lkw berechtigt. Die praktischen Anforderungen sahen anders aus - erst recht für Einsatzfahrten mit Blaulicht und Martinshorn.

Mit 1. Jänner 2011 folgte auch Österreich dem deutschen Beispiel. Dort erlaubt nun ein neuer Feuerwehr-Führerschein den Inhabern der Fahrerlaubnisklasse B, Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5,5 Tonnen zu lenken.

Die Begründung für die Rechtsänderung räumt zwar ein mögliches **Spannungsverhältnis zur EU-Ausnahnevorschrift** ein, setzt sich aber über rechtliche Bedenken mit der Begründung hinweg, Deutschland sehe die Rechtsgrundlage als unproblematisch an (Ministerialentwurf vom 5.10.2010).

---

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00

### 3. ERGEBNIS

#### 3.1.

Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein – kurz Führerscheinrichtlinie – stellt Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union dar und regelt **europaweit einheitlich** die Führerscheinklassen in Relation zur zulässigen Gesamtmasse des gelenkten Fahrzeuges.

Demnach ist in den EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme in Deutschland und Österreich, das Lenken von Fahrzeugen über einer maximalen zulässigen **Gesamtmasse von 3,5 t** mit der **Führerscheinklasse B nicht** zulässig.

Die Führerscheinrichtlinie musste bis zum 19. Jänner 2011 in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

#### 3.2.

Derzeit ist ein Prüfungsverfahren bei der EU-Kommission anhängig, ob die Ausnahmeregelungen in Deutschland und Österreich EU-rechtskonform sind.

Es ist eher mit einem negativen Ausgang dieses Prüfungsverfahrens zu rechnen

### 4. EMPFHELUNG

#### 4.1.

Aufgrund

- der laufenden Prüfung der bestehenden Sonderregelungen in Deutschland und Österreich durch die Kommission und einer möglichen negativen Beurteilung der Ausnahmeregelungen, sowie
- der Beschränkung der Führerscheinklasse B auf Fahrzeuge mit einer maximalen zulässigen **Gesamtmasse von 3,5 t**

ist zur Vermeidung etwaiger Übertretungen davon auszugehen, dass Lenker mit der **Führerscheinklasse B**

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00

- in allen Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme von Deutschland und Österreich schon derzeit
- und möglicherweise in Zukunft auch in Deutschland und Österreich

nur Fahrzeuge mit einer maximalen zulässigen **Gesamtmasse von 3,5 t** lenken dürfen.

4.2.

Die Investitionsentscheidung sollte sich danach orientieren.

Innsbruck, am 24. Juli 2014

RECHTSANWALT  
**Dr. BERNHARD Haid**  
 VERTIEDIGER IN STRAFSACHEN  
 6020 INNSBRUCK, Universitätsplatz 3  
 Telefon 06 62 58 Fax 68 32 58 15 CA-IBK 89-22122/00

Dr. Bernhard Haid

UniCredit Bank Austria AG	BIC	BKAUATWW	BLZ	12.000
Treuhandkonto	IBAN	AT 8311 0000 089 22122 01	Konto	0089 22122 01
Honorarkonto	IBAN	AT 1311 0000 089 22122 00	Konto	0089 22122 00